

Dieser Prüfbericht dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer bei Einzelabnahmen nach § 19 StVZO.

I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller und Vertrieb: ATS Leichtmetallräder GmbH
6702 Bad Dürkheim

Fabrikmarke: ATS

I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp: 70528 M
Radgröße nach Norm: 7J x 15H2
Einpreßtiefe: 38 +/- 0,5 mm
Zul. Radlast: 475 kg

I.2 Radanschluß

Befestigungsart: mit 4 Kegelbundmuttern Gewinde
M12x 1,5 , die mitgeliefert
werden

Anzugsmoment der Radmutter: 90 Nm
Lochkreisdurchmesser: 100 +/- 0.1 mm
Mittenlochdurchmesser: 54,1 + 0,1 mm

Zentrierungsart: Mittenzentrierung

I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

An der Außenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen bzw. eingepreßt:

Fabrikmarke: ATS
Radtyp: 70528 M
Felgenreöße: 7J x 15 H2
Einpreßtiefe: ET 38
Herstellungsdatum: Fertigungsmonat u.-jahr
Herkunftsmerkmal: Made in Germany

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: Mazda Motor Corporation, Japan

Fz.-Typ	Ausf.	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengrösse	Auflagen u. Hinweise
BG	AOB, AOC AOD, AOE AOF, AO9 AOG	Mazda 323 (Stufenheck)	F 276	195/50R15 185/55R15(11)	1-8, 12, 13, 14
	BOB, BOC BOD, BOE BO9, BOG	Mazda 323 (Schrägheck)			
	COD, COE COF, COG	Mazda 323 F (Schrägheck)			
BG 8	-	Mazda 323	F 545 ww. EBE		
NA	-	MX - 5	F 488 ww. EBE	195/50R15	1-10
EC	BOA2 BOB2	MX-3 1,6 (65)	F 946	195/50R15 205/50R15 215/45R15	1-8
		MX-3 1,9 (98)		205/50R15 205/55R15	

Fahrzeughersteller: Toyota Motor Corporation, Japan

Fz.-Typ	Ausf.	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengrösse	Auflagen u. Hinweise
E10	.1.(65) .2.(84) .3.(53)	Toyota Corolla	G 072	195/50R15 205/50R15 215/45R15	1-8, 15, 16
		Toyota Corolla Kombi			

Auflagen und Hinweise

1. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeuges eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde zu beantragen.
2. Fahrwerk und Bremsaggregate müssen dem Serienstand entsprechen. Werden andere Fahrwerksteile angebaut, so ist deren Verwendung unabhängig zu beurteilen. z.B. durch eine erneute Anbau- und Freigängigkeitsprüfung.
3. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden.
4. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
5. Bei Fahrten mit dem Ersatzrad sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
6. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß der von den Reifenherstellern vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestfülldruck zu beachten ist.
7. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung V (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-Leitlinie 128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h - 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Sturzwinkel ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.
Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Einfluß des Sturzwinkels ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.
8. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.

Auflagen und Hinweise

9. Ausreichende Freigängigkeit Achse 1 ist herzustellen:
 - obere Befestigungsschrauben der Radhausinnenverkleidung entfernen
 - Befestigungslasche sowie ggf. Bördelkanten im oberen Bereich umlegen
 - Radhausinnenverkleidung im Bereich der oberen Befestigungslasche nacharbeiten oder ausschneiden
10. Ausreichende Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Spoilerstoßstange sowie der Kotflügel im Bereich oberhalb der Stoßstange herzustellen. (Verlängern der oberen und unteren Verstärkungstreben im Radhaus)
11. Eine Bescheinigung des Reifenherstellers über die Verwendung der Reifengröße 185/55 R 15 auf 7Jx15H2 ist erforderlich. Freigaben von Pirelli P 600, Dunlop D40, Continental GV 51 und CZ 51, Goodyear Eagle VR, Uniroyal R15 und Bridgestone RE 71 liegen vor.
12. Gegebenenfalls ist - je nach Reifenprofil - durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen erforderlich, eine ausreichende Abdeckung der vorderen Reifenlauf Flächen herzustellen.
13. Gegebenenfalls ist durch Begrenzung des Lenkeinschlags eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
14. Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der hinteren Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
15. Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der hinteren Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
16. Eine ausreichende Freigängigkeit ist durch Nacharbeiten bzw. Versetzen der Kunststoffabdeckung zum Motorraum vor Achse 1 herzustellen.

I.5 Spurverbreiterung

Durch die Einpresstiefe von 38 mm ergibt sich eine Spurverbreiterung von 14 mm.

II. Dauerfestigkeitsprüfung

Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e.V. liegt vor.

III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse

Die Prüfungen wurden nach dem VdTÜV Merkblatt " Begutachtung von baulichen Veränderungen an PKW und PKW Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit " Anhang 1 durchgeführt. Insbesondere wurde geprüft:

- Handling
- Freigängigkeit
- Anbau

Es ergaben sich keine Beanstandungen

IV. Schlußbescheinigung

Unter der oben erwähnten Ausrüstung entsprechen die Fahrzeuge - mit Ausnahme der in den ABE'sen (s. Ziff. I.4) beschriebenen Abweichungen - den geltenden Vorschriften.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 -5 und ist nur als Einheit gültig.

Ludwigschafen, den 15. März 1993



P. Lüdcke
Dipl.-Ing. P. Lüdcke
amtl. anerkannter Sachverständiger